



Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 Steuergegenstand</u>	<u>§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht Anrechnung</u>
<u>§ 2 Steuerpflichtiger</u>	<u>§ 9 Fälligkeit der Steuer</u>
<u>§ 3 Steuersätze</u>	<u>§ 10 Meldepflichten</u>
<u>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen</u>	<u>§ 11 Versteigerung</u>
<u>§ 5 Steuerermäßigungen</u>	<u>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</u>
<u>§ 6 Zwingersteuer</u>	<u>§ 13 Inkrafttreten</u>
<u>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</u>	



EINGANGSFORMEL

Da es sich hierbei um die Lesefassung handelt, bei der Änderungsvorschriften redaktionell in den Text eingearbeitet wurden, wird auf die Eingangsformel verzichtet.

§ 1 Steuergegenstand ↑

¹Gegenstand der Steuer ist das Halten vom mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

²Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger ↑

(1) ¹Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). ²Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund länger als nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze ↑

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	36,00 EUR
b)	für den zweiten Hund	72,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	90,00 EUR
d)	für den ersten leinen- und maulkorbpflichtigen Hund	300,00 EUR
e)	für jeden weiteren leinen- und maulkorbpflichtigen Hund	450,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Abrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen ↑

(1) Bei Personen, die sich länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;



4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen



¹Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- b) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. ²Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6 Zwingersteuer



(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) ¹Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. ²Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die



Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.



§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht Anrechnung



- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens mit Beginn des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht, oder der Halter wegzieht.
- (4) ¹Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Zuzug folgt. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. ⁴Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer



- ¹Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.
²In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflichten



- (1) ¹Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ³Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) ¹Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. ²Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Anmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) ¹Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. ²Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unbefriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. ³Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. ⁴Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11 Versteigerung



- ¹Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. ²Ein



Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt.³ Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten



Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten



Inkrafttreten - Lesefassung* der Satzung der Gemeinde Wietmarschen über Hundesteuer in der Fassung vom 14.10.1975 unter Berücksichtigung der letzten Änderungssatzung vom 05.12.2001. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Die derzeit geltende Fassung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Wietmarschen, 05.12.2001
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
gez. Eling

* Diese Lesefassung berücksichtigt folgende Rechtsvorschriften:

- ↪ Satzung vom 14.10.1975. In Kraft am 01.01.1976
- ↪ 1. Änderungssatzung vom 15.09.1977. In Kraft am 01.01.1978
- ↪ 2. Änderungssatzung vom 29.06.1978. In Kraft am 01.07.1978
- ↪ 3. Änderungssatzung vom 01.12.1978. In Kraft am 01.01.1979
- ↪ 4. Änderungssatzung vom 11.12.1980. In Kraft am 01.01.1981
- ↪ 5. Änderungssatzung vom 11.12.1995. In Kraft am 01.01.1996
- ↪ 6. Änderungssatzung vom 05.12.2001. In Kraft am 01.01.2002